



Ebersbach
an der Fils

Stadt Ebersbach an der Fils

Fachbereich Bürgerservice und Familie

Abteilung Familie und Vereine

Benutzungsordnung

für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ebersbach an der Fils

gültig ab 01.09.2026

Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder

Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ebersbach an der Fils sind öffentliche Einrichtungen, die privatrechtlich betrieben werden. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages wird die Benutzungsordnung Bestandteil des Vertrages. Dazu gelten die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

Tageseinrichtungen für Kinder sind im Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen bestimmt.

1. Aufnahme

- 1.1 In Kindergärten können Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr aufgenommen werden. In Ausnahmefällen ist eine Aufnahme bereits ab einem Alter von 2,9 Jahren möglich. Die Betreuung erfolgt bis zum Schuleintritt. In Krippen, Horten und Einrichtungen mit erweiterter Altersmischung können sowohl jüngere als auch ältere Kinder betreut werden.

Kinder, die bei Beginn der Schulpflicht aufgrund ihres sprachlichen, geistigen oder körperlichen Entwicklungsstandes voraussichtlich nicht erfolgreich am Bildungsgang der Grundschule teilnehmen können, können auf Entscheidung der Schulleitung um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden (§ 74 Abs. 2 SchulG BW). Ab dem Schuljahr 2026/2027 steht ergänzend der Besuch einer Juniorklasse zur gezielten Förderung offen; ab dem Schuljahr 2028/2029 ersetzt die Juniorklasse die Zurückstellung verbindlich. Die Entscheidung trifft ausschließlich die Schulleitung der zuständigen Grundschule. Zurückgestellte Kinder haben keinen automatischen Anspruch auf Weiterführung des bisherigen Betreuungsvertrages. Der Verbleib in der Einrichtung setzt den Abschluss eines neuen Betreuungsvertrages voraus und ist nur möglich, soweit freie Plätze und ausreichend Fachpersonal zur Verfügung stehen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Rückstellungsentscheidung der Schule dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

1. Besuch

- 1.2.1 Die Einrichtungen fördern die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, unterstützen und ergänzen die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie und tragen zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung bei. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach § 22 Abs. 3 SGB VII zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.

- 1.2.2 Die Angebote richten sich nach den Bedürfnissen der Kinder, nach ihrer familiären und gesellschaftlichen Situation. Die Herkunft der Familien sowie unterschiedliche soziale,

weltanschauliche und religiöse Gegebenheiten werden geachtet und soweit möglich berücksichtigt.

1. Aufnahme

- 1.2.3 Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, können zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf innerhalb der Rahmenbedingungen eine gemeinsame Betreuung zulässt. Die Einrichtung behält sich vor in diesem Falle eine „Probezeit“ von 6 Monaten mit den Eltern zu vereinbaren.
- 1.3 Der Träger legt mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen die Grundsätze über die Aufnahmekriterien der Kinder in die Einrichtung fest.
- 1.4 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung (Anhang 1). Zusätzlich ist spätestens am ersten Kindergarten tag ein Nachweis über den bestehenden Masernimpfschutz gemäß den gesetzlichen Vorgaben vorzulegen. Liegt dieser Nachweis nicht vor, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen, bis der entsprechende Impfschutz nachgewiesen ist. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Kindergartenbeitrags bleibt hiervon unberührt und besteht auch für den Zeitraum, in dem das Kind aufgrund des fehlenden Impfnachweises die Einrichtung nicht besuchen kann.
- 1.5 Die Aufnahme erfolgt erst nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anhang 2) und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und des Betreuungsvertrages (Anhang 6 und 7).

1. Besuch

- 1.6 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift oder der privaten und geschäftlichen Telefonnummern unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein. Hat ein(e) Personensorgeberechtigte(r) das alleinige Sorgerecht ist hierüber ein schriftlicher Nachweis zu erbringen.
- 1.7 Die ersten 3 Monate nach Betreuungsbeginn gelten als Probezeit. Innerhalb der Probezeit können die Vertragspartner den Betreuungsvertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von 2 Wochen kündigen.

2. Besuch – Öffnungszeiten – Schließungszeiten – Ferien

- 2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

Unterbrechungen während der Eingewöhnungsphase berühren die Verpflichtung zur Zahlung des Kindergartenbeitrags nicht.

- 2.2 Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist unverzüglich die Erzieherin oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen. Selbstverschuldete Abwesenheiten während der Eingewöhnungsphase führen dazu, dass die Eingewöhnung abgebrochen wird und sich das Aufnahmedatum verschiebt.
- 2.3 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schließungszeiten (Ziffer 2.7) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeitrages dem Träger vorbehalten.
- 2.4 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der im Betreuungsvertrag, Ziffer 3., vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- 2.5 Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis am 31. August. Eine Betreuung der Schulanfänger bis zum Schuleintritt bedarf einer neuen Vereinbarung der Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung. Dies ist möglich, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.
- 2.6 Die Schließzeiten werden vom Träger der Einrichtung festgelegt. Diese verteilen sich wie folgt: Die Einrichtung weist **einschließlich 26 Schließtage** pro Kindergartenjahr aus. Zusätzlich werden 2 Tage für die Weiterentwicklung des Qualitätsstandards und 2 Tage für die konzeptionelle und pädagogische Weiterentwicklung und für Belange des Personalrates festgelegt. Die Schließtage werden jährlich mit dem Träger, in Abstimmung mit dem Elternbeirat der einzelnen Einrichtungen beschlossen und rechtzeitig den Eltern bekanntgegeben.
- 2.7 Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen Aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel oder Streik. Die Eltern werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.
- 2.8 Notbetreuung, Rand- und Öffnungszeiten bei Personalengpässen
Kann die regelmäßige Betreuung aufgrund außergewöhnlicher Umstände – insbesondere akutem Personalausfall durch Krankheit, anhaltendem Fachkräftemangel, behördlicher Anordnung oder vergleichbarer Situationen – nicht vollumfänglich aufrechterhalten werden, ist der Träger berechtigt, die Betreuungszeiten vorübergehend einzuschränken. Dies umfasst insbesondere die Reduktion oder Aussetzung der Randzeiten (in der Regel Zeiten vor 07:30 Uhr und nach 16:00 Uhr). Die Aufsichtspflicht bleibt in jedem Fall gewährleistet; maßgeblich sind die Vorgaben des § 1a KiTaVO BW.
Reicht das verfügbare Personal nicht aus, um alle Gruppen gleichzeitig zu betreiben, kann der Träger einrichtungsübergreifende Notgruppen bilden. Die Vergabe der verfügbaren Plätze in der Notgruppe richtet sich nach dem Betreuungsbedarf und der Dringlichkeit der persönlichen Situation der einzelnen Familien – insbesondere der beruflichen Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigter oder des alleinerziehenden Elternteils. Eine Belegung ausschließlich nach der Ankunftszeit der Kinder ist nicht angemessen. Zur Bedarfsermittlung kann die Einrichtung einen Aushang nutzen oder die

Personensorgeberechtigten gezielt zur Anmeldung ihres Betreuungsbedarfs auffordern.

Die Personensorgeberechtigten werden über Einschränkungen des Betreuungsangebotes baldmöglichst – in der Regel mit einem Vorlauf von mindestens 24 Stunden – informiert. In akuten Situationen kann die Frist entfallen. Bei absehbaren oder längerfristigen Engpässen kann der Träger einen kurzfristigen Elternabend einberufen, um gemeinsam mit den betroffenen Familien eine bedarfsgerechte Lösung zu entwickeln. Die Personensorgeberechtigten sind in diesen Fällen gehalten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Lösung mitzuwirken und – soweit möglich – untereinander Betreuungsarrangements zu vereinbaren. Der Träger kann hierfür geeignete Räumlichkeiten der Einrichtung zur Verfügung stellen.

Die primäre Verantwortung für die Sicherstellung der Kinderbetreuung außerhalb der vom Träger gewährleisteten Betreuungszeiten obliegt den Personensorgeberechtigten. Der Träger unterstützt die Koordination nach Möglichkeit, ist jedoch nicht verpflichtet, über das reguläre Betreuungsangebot hinausgehende Leistungen zu erbringen. Die vorübergehende Einschränkung des Betreuungsangebots gemäß dieser Ziffer berechtigt die Personensorgeberechtigten nicht zur Minderung des Elternbeitrags, sofern die Einschränkung einen Zeitraum von 14 Kalendertagen am Stück nicht überschreitet. Dies entspricht der Praxis vergleichbarer Kommunen in der Region Stuttgart (Ludwigsburg, Böblingen) und dem Grundsatz der Stuttgarter Satzung über städtische Kindertageseinrichtungen.

3. *Betreuungszeit und Bildungsauftrag*

- 3.1 Die Eltern entscheiden sich für ein Betreuungszeitmodell der Einrichtung, in der das Kind regelmäßig vom pädagogischen Personal gebildet, erzogen und betreut wird.
- 3.2 Um die Ziele des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erreichen zu können, wird eine regelmäßige Betreuungszeit von durchschnittlich mindestens 25 Stunden pro Woche empfohlen.

Als Kernzeit für den zu erbringenden Auftrag wird deshalb festgesetzt:

Montag bis Freitag täglich 07:30 bis 13:30 Uhr.

Als Mindestzeit gilt eine Betreuungszeit von 4 bis 5 Stunden täglich, die grundsätzlich auf 5 Tage zu verteilen sind.

- 3.3 Die Betreuungszeit gilt grundsätzlich für die Dauer des Bildungs- und Betreuungsvertrages als vereinbart. In der Eingewöhnungszeit der Kinder kann die tatsächliche Betreuungszeit von der vereinbarten Buchungszeit abweichen. Dasselbe gilt bei ärztlich festgestellten und Frühförderbedarf des Kindes.
- 3.4 Änderungswünsche während des Betreuungsjahres müssen an die Einrichtungsleitung gerichtet werden. Diese entscheidet in Absprache mit dem Betreuungspersonal und dem Träger, ob eine Änderung der Betreuungszeit möglich ist. Für die Ankündigung gilt eine Frist von einem Monat zum Monatsende.
- 3.5 Die Änderung der Betreuungszeit ist wirksam, wenn zum Ablauf der Ankündigungsfrist als Nachtrag zum Bildungs- und Betreuungsvertrag die Betreuungszeitvereinbarung und ggf. die Elternbeitragsvereinbarung zwischen Träger und Eltern neu vereinbart

werden.

Der Träger kann die Änderung der Betreuungszeit insbesondere ablehnen, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

- 3.6 Den Eltern und dem Träger bleibt es unbenommen, in begründeten Ausnahmefällen von der Ankündigungsfrist abzuweichen.

4. Elternbeitrag

- 4.1 Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag und gegebenenfalls zusätzlich Essensgeld erhoben. Der Betrag wird in 12 Monatsbeiträgen bei einem gleich hohen Jahresgesamtbetrag erhoben. Die Beiträge sind jeweils bis zum 05. des Monats zu zahlen. Eine Änderung des Elternbeitrags/Essensgeldes, auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem bzw. die Festsetzung von einkommensbezogenen Beiträgen, bleibt dem Träger vorbehalten.
- 4.2 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, während der Eingewöhnungszeit, bei vorübergehender Schließung bis zu 14 Kalendertagen am Stück (2.7), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen (Anhang 8). Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Schule beginnt.
- 4.3 Ein zahlungsrückstand des Elternbeitrages über 3 Monate führt zu einer Kündigung des Vertrages (siehe 6.3).

4.5 Förderung in der Kindertagespflege/Tiger Gruppen

Die Gewährung von Leistungen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege erfolgt auf Grundlage der einschlägigen Bestimmungen des Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung.

4.6 Finanzierung der Kostenübernahme

Eine Kostenübernahme oder Bezuschussung der Aufwendungen für die Betreuung von Kindern durch Tagespflegepersonen durch die Stadtverwaltung ist ausgeschlossen, sofern keine Bewilligung im Sinne des § 4 Absatz 3 vorliegt.

Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, erfolgt keine Übernahme der Tagespflegekosten durch die Jugendhilfe. Die entstehenden Mehrkosten sind von den Personensorgeberechtigten selbst zu tragen.

5. Aufsicht

- 5.1 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe an das pädagogische Personal. Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeiten der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 5.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt werden. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anhang 3b), ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson (Anhang 3a) abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt/seinen Lebensmittelpunkt hat. Das Mindestalter zur Abholung beauftragter Personen ist 14 Jahre.
- 5.3 Halten die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen die abholende Person nicht in der Lage das Kind sicher nach Hause zu bringen, werden die Kinder an diese Person nicht herausgegeben. Im Einzelfall wird mit der Leitung geklärt, wie das Vorgehen in diesem Fall sein wird.
- 5.4 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der persönlichen Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person (Anhang 3a).
Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt/seinen Lebensmittelpunkt hat.
- 5.5 Die Aufsichtspflicht der Einrichtung geht erst dann an die Fachkräfte über, wenn die gebuchte Betreuungszeit beginnt, die Kinder morgens persönlich den Fachkräften übergeben wurden oder die Kinder, die alleine in die Einrichtung kommen aktiv von den Fachkräften wahrgenommen und begrüßt wurden.

- 5.6 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- 5.7 Werden Kinder wiederholt – mindestens dreimal innerhalb eines Kindergartenjahres – außerhalb der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit gebracht oder abgeholt, kann der Träger nach erfolgloser schriftlicher Abmahnung die Betreuungszeit anpassen oder das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen. Eine gesonderte Entgeltforderung für einzelne Verstöße ist nicht vorgesehen.

6. Kündigung

- 6.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.
- 6.2 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein:

- a), wenn das Kind die Einrichtung länger als 4 aufeinanderfolgende Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- b), wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt, trotz schriftlicher Abmahnung, nicht beachten,
- c), wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für 3 Monate trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurde,
- d), wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept bestehen,
- e), wenn eine für die Förderung des Kindes notwendige vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht möglich ist oder
- f), wenn die individuelle Förderung des Kindes nicht gewährleistet werden kann (wenn bei Hilfsbedarf des Kindes, die zur Verfügung stehenden Rahmenbedingungen der Einrichtung keine angemessene Förderung des Kindes ermöglichen),
- g), wenn der Hauptwohnsitz des Kindes sich dauerhaft außerhalb der Stadt Ebersbach an der Fils befindet.

Die Grundsätze der Förderung des Kindes und der Zusammenarbeit von Einrichtung und Eltern ergeben sich insbesondere aus der Konzeption der Einrichtung die Anfrage bei der Einrichtung jederzeit eingesehen werden kann.

Die Kündigung des Betreuungsvertrages muss verhältnismäßig sein.

- 6.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.
- 6.4 Die Sonderkündigungsregelung in Ziff. 1.7. bleibt unberührt.
- 6.5 Ausschluss und Beendigung des Betreuungsverhältnisses bei Kooperationsverweigerung
- (1) Eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung ist Grundvoraussetzung für eine gelingende

Bildungs- und Erziehungspartnerschaft. Verweigern Personensorgeberechtigte dauerhaft und trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderung die notwendige Kooperation, verstoßen sie erheblich und wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder beeinträchtigen sie durch ihr Verhalten den geordneten Betrieb, den Erziehungsauftrag oder das Wohl anderer betreuter Kinder, kann der Träger das Betreuungsverhältnis beenden.

(2) Als schwerwiegende Fälle der Kooperationsverweigerung gelten insbesondere: (a) die wiederholte Nichtbefolgung behördlicher oder ärztlicher Anordnungen zum Schutz anderer Kinder (z. B. Besuchsverbote nach dem IfSG); (b) die nachhaltige Weigerung, an notwendigen Förder- oder Hilfs Gesprächen teilzunehmen; (c) aggressives, einschüchterndes oder beleidigendes Verhalten gegenüber dem pädagogischen Personal oder anderen Personensorgeberechtigten; (d) die systematische Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Bringe- und Abholzeiten trotz schriftlicher Abmahnung.

(3) Vor der Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist folgendes Stufenverfahren einzuhalten: Stufe 1: Dokumentiertes Gespräch mit Darlegung der beanstandeten Verstöße; Stufe 2: Schriftliche Abmahnung mit angemessener Frist zur Verhaltensänderung (in der Regel vier Wochen); Stufe 3: Ergebnislose Fristablauf ermächtigt den Träger zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB.

(4) Rechtlicher Hinweis – Verwaltungsakt erforderlich: Da die Einrichtung als öffentliche Einrichtung der Stadt Ebersbach an der Fils betrieben wird, berührt ein Ausschluss eines Kindes stets die Frage des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses (§ 10 GemO BW). Nach der Rechtsprechung (VG Koblenz, 2025; VGH Baden-Württemberg; BayVGH) kann das öffentlich-rechtliche Benutzungsrecht nur durch einen Verwaltungsakt (Aufhebungsbescheid) entzogen werden – eine zivilrechtliche Kündigung allein genügt insoweit nicht. Vor einem Ausschluss ist daher die Rechtsabteilung der Stadt einzubeziehen und ein ordnungsgemäßer Bescheid mit Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung und Zustellungsnachweis zu erlassen.

(5) Bei unmittelbarer Gefährdung von Kindern oder des pädagogischen Personals kann der Träger das betroffene Kind vorübergehend vom Besuch der Einrichtung ausschließen. Dieser vorläufige Ausschluss ist unverzüglich schriftlich zu begründen und darf eine Dauer von zehn Werktagen nicht überschreiten. Innerhalb dieser Frist ist durch die Verwaltung ein rechtmäßiger Verwaltungsakt zu erlassen oder das Kind ist wieder aufzunehmen.

(6) Der Träger ist bemüht, im Fall einer Beendigung nach dieser Ziffer bei der Vermittlung eines alternativen Betreuungsplatzes zu unterstützen, um den Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung des Kindes nach § 24 SGB VIII nicht zu gefährden. Das Kind trägt keine Verantwortung für das Verhalten der Personensorgeberechtigten; sein Wohl ist bei allen Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen.

7. *Versicherungen/Haftung*

- 7.1 Nach der derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
- auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Feste u.dgl.: Anhang 3c)
- Es ist dennoch empfehlenswert in Ihrer Familienhaftpflicht auch den Umfang des Versicherungsschutzes von Kindern unter dem 7. Lebensjahr abzuklären.
- 7.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 7.3 Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen, Verschmutzung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder, Gegenstände etc.
- 7.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.
- 7.5 Um einer Verwechslung von Gegenständen oder Kleidung vorzubeugen ist es unerlässlich diese eindeutig mit Namen zu kennzeichnen.

8. *Rechte und Pflichten der Eltern*

- 8.1 Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen. Die Eltern sind gebeten, sich an den regelmäßig stattfindenden Elternabenden und – Veranstaltungen einzubringen und angebotene Gesprächs- und Informationsmöglichkeiten wahrzunehmen
- 8.2 Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung und während der Betreuungsdauer alle für die Betreuung des Kindes notwendigen Angaben zu ihrer Person und zur Person des Kindes wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben sowie Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten erfolgt ausschließlich auf Grundlage der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO, LDSG BW, §§ 67 ff. SGB X) und zum Zweck der Durchführung des Betreuungsverhältnisses. Näheres regelt die gesonderte Datenschutzinformation der Einrichtung.
- 8.3 Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, private Telefonnummern und nach Möglichkeit die telefonische Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes anzugeben. Jede Änderung dieser Angaben ist der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.

9. *Regelung in Krankheitsfällen*

- 9.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme eines Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

- 9.2 Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes in Anhang 5.
- 9.3 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- 9.4 Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellen-Ruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 9.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtung eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist (Anhang 4). Etwaige Kosten tragen die Eltern.
- 9.6 Bei fieberigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder anderen ansteckenden Krankheiten sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten. Ein erneuter Besuch der Einrichtung ist erst zulässig, wenn das Kind mindestens 48 Stunden symptomfrei ist.
- 9.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.
- 9.8 Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt/seinen Lebensmittelpunkt hat.
- 9.9 Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die

Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt diese personenbezogenen Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt. (IfSG § 34 Abs.10a).

10. *Elektronische Geräte, Smartwatches und Tracking-Geräte*

- 10.1 Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte aller betreuten Kinder und des pädagogischen Personals ist es nicht gestattet, Kinder mit folgenden Geräten in die Einrichtung zu bringen oder diese auf dem Gelände zu betreiben: Mobiltelefone, Smartwatches und Kinderuhren mit GPS-, Telefon-, Mikrofon-, Kamera- oder Datenübertragungsfunktion, GPS-Tracker und vergleichbare Ortungsgeräte – ob sichtbar getragen oder verdeckt mitgeführt – sowie Gesundheits- und Fitness-Tracker, die biometrische Daten übertragen. Einfache Armbanduhren ohne diese Funktionen sind erlaubt.
- 10.2 Geräte mit einer Abhörfunktion – auch bezeichnet als Voice Monitoring“, „Babyphone Funktion“ oder „One-way-Conversation“ – sind nach § 90 TKG bundesweit verboten. Die Einrichtungsleitung ist verpflichtet, solche Geräte sicherzustellen und der Bundesnetzagentur zu melden.
- 10.3 Medizinisch notwendige Geräte – insbesondere Blutzucker-Messsensoren oder Epilepsie-Alarmgeräte – können auf schriftlichen Antrag mit ärztlichem Attest von der Einrichtungsleitung genehmigt werden. Die Personensorgeberechtigten erklären schriftlich, dass das Gerät ausschließlich für den medizinischen Zweck genutzt wird und keine Ton- oder Bildaufnahmen ermöglicht.
- 10.4 Bei Verstößen ist die Einrichtungsleitung berechtigt, das Gerät für die Dauer des Aufenthalts zu verwahren und beim Abholen zurückzugeben. Wiederholte Verstöße werden nach Ziffer 6.5 behandelt. Bei Geräten mit Abhörfunktion erfolgt eine Meldung an die Bundesnetzagentur (spionagegeraete@bnetza.de).
- 10.5 Diese Regelung gilt entsprechend für Personensorgeberechtigte und Abholpersonen während ihres Aufenthalts auf dem Einrichtungsgelände. Das Fotografieren oder Filmen anderer Kinder oder des Personals ohne deren ausdrückliche Einwilligung ist untersagt.

Der Elternbeirat richtet sich nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg

Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes vom 19.01.2018 – AZ.5423.1 (GABl.S.184)

1 Allgemeines

1.1 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung einmalig ärztlich untersucht werden. Kindertageseinrichtungen sind gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen.

1.2 Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken entgegenstehen.

1.2 Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3 bis U9 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (Kinder-Richtlinie in der Fassung vom 18. Juni 2015 - BAnz AT 18. August 2016 Bl -, zuletzt geändert am 18. Mai 2017 - BAnz AT 24. Juli 2017 B2 -) nach § 26 Absatz 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

- U3: vierte bis fünfte Lebenswoche,
- U4: dritter bis vierter Lebensmonat,
- U5: sechster bis siebter Lebensmonat,
- U6: zehnter bis zwölfter Lebensmonat,
- U7: 21. bis 24. Lebensmonat,
- U7a: 34. bis 36. Lebensmonat,
- U8: 46. bis 48. Lebensmonat,
- U9: 60. bis 64. Lebensmonat.

1.4 Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung durchgeführt worden sein.

1.5 Vor der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kinder Tages Einrichtung hat zusätzlich eine ärztliche Impfberatung der Personensorgeberechtigten bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission aus reichendem Impfschutz zu erfolgen.

1.6 Zweck der ärztlichen Impfberatung ist es, dem Impfschutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen ein besonderes Augenmerk zu schenken und zu einem altersgemäßen Impfschutz beizutragen.

1.7 Die ärztliche Impfberatung hat zeitnah vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zu erfolgen.

2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

2.1 Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten dem Träger der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung auszuhändigen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob gegen die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken bestehen oder dass bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung des Kindes, sofern eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt, die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in Kindertagesbetreuung mit Fachkräften der Kindertageseinrichtung geklärt werden. Die Bescheinigung muss darüber hinaus den Nachweis enthalten, dass eine Impfberatung bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes erfolgt ist.

2.2 Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung ist der Vordruck nach dem als Anlage beigefügten Muster zu verwenden.

3 Aufgaben des Trägers der Kindertageseinrichtung

3.1 Der Träger der Kindertageseinrichtung hat die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, dass das Kind vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden muss sowie eine ärztliche Impfberatung stattfinden muss. Hierzu lässt er den Personensorgeberechtigten einen Vordruck der ärztlichen Bescheinigung nach dem als Anlage beigefügten Muster zukommen und kontrolliert die Vorlage der ausgefüllten Bescheinigung durch die Personensorgeberechtigten.

3.2 Wenn der Nachweis über eine ärztliche Impfberatung nicht erbracht wurde, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet und übermittelt dem Gesundheitsamt Personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. 4 Ergänzende Bestimmungen.

4.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und -arbeiter der Einrichtung bei einem Kind deutlich erkennbare Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahr,

empfehlen sie den Personensorgeberechtigten eine Vorstellung des Kindes bei einer Kinderärztin oder einem Kinderarzt oder einer Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle. Auskunft über geeignete Frühförder- beziehungsweise Beratungsstellen im Stadt- oder Landkreis gibt das zuständige Gesundheitsamt, die regionale Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Nach Einwilligung der Personensorgeberechtigten kann die Kindertageseinrichtung den Kontakt zur Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise Sonderpädagogischen Beratungsstelle auch direkt herstellen.

4.2 Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten. 4.3 Wird der Nachweis über die ärztliche Impfberatung nicht erbracht, kann dies nach § 73 Absatz 1a

Nummer 17a IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 2 500 Euro durch die Ortspolizeibehörde geahndet werden.

5.6 Die Regelungen zur ärztlichen Untersuchung gelten für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege entsprechend. **Hinweis zum Inkrafttreten:** Die vorstehend abgedruckte Verwaltungsvorschrift war bis zum 30. Juni 2024 in Kraft. Es gelten jeweils die aktuell gültigen Richtlinien des Sozialministeriums Baden-Württemberg über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG BW und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Abs. 10a IfSG in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Einrichtung informiert über wesentliche Änderungen.

- Ort- und Regionalteil der Tageszeitung oder ähnliches
- Sonstiges

Anhang 2

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes

Das Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

wurde am _____
Datum

von mir auf Grund des § 4 Kindertagesbetreuungsgesetzes (KitTaG) und der oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege bestehen, soweit sich nach Durchführung der gesetzlichen Früherkennungsuntersuchung U

erkennen lässt,

☐ keine medizinischen Bedenken

☐ medizinische Bedenken

☐ Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege werden mit den Per-

sonensorgeberechtigten und Fachkräften der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegeperson geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

☐ Die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes wurde von mir zuletzt am _____

bzw. im Rahmen der U _____ durchgeführt.*

Ort, Datum

Unterschrift der Ärztin/ des Arztes

Stempel der Ärztin/des Arztes

* Diese Erklärung ist nicht erforderlich vor Aufnahme in die Kindertagespflege.

Tageseinrichtungen für Kinder

Anhang 3a

Einverständniserklärung (Bitte im Kindergarten abgeben)

Ich erkläre/Wir erklären, dass mein(e)/unser(e) Sohn/Tochter

Name und Vorname des Kindes

geb. am

Anschrift

von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen in meinem/unserem Auftrag von der Einrichtung abgeholt werden kann.

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

Eingang am

Datum

Stempel der Tageseinrichtung für Kinder

- * Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Anhang 3b

gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Einverständniserklärung
(Bitte im Kindergarten abgeben)

Ich gebe mein/Wir geben unser Einverständnis, dass mein/unser Kind

Name und Vorname des Kindes

geb. am

Anschrift

nach der vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause gehen darf.

Ich erkläre/Wir erklären, dass mein(e)/unser(e) Sohn/Tochter von mir/uns in die gefahrlose Bewältigung des Nachhausewegs von der Einrichtung eingewiesen ist.

Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei Sondersituationen trage(n) ich/wir Sorge, dass mein/unser Kind abgeholt wird.

Die Einrichtung ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung des Kindes zu verlangen.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

Eingang am

Datum

Stempel der Tageseinrichtung für Kinder

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer

Anhang 3c

Einverständniserklärung zu Ziffer 6.1 der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder
(Bitte im Kindergarten abgeben)

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass mein(e)/unser(e) Sohn/Tochter

Name und Vorname des Kindes

geb. am

Anschrift

1. an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.
2. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass an den unter Ziffer 1 genannten Aktivitäten ausnahmsweise Privatautos genutzt werden.
3. Ich bin/Wir sind darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest u.ä. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiterinnen der Einrichtung, sondern bei den Personsberechtigten oder den von Ihnen Beauftragten liegt.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

Eingang am

Datum

Stempel der Tageseinrichtung für Kinder

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Anhang 3c

Einverständniserklärung zu Ziffer 6.1 der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder
(Duplikat für Ihre Unterlagen)

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass mein(e)/unser(e) Sohn/Tochter

Name und Vorname des Kindes

geb. am

Anschrift

1. an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.
2. an den unter Ziffer 1 genannten Aktivitäten ausnahmsweise Privatautos genutzt werden.
3. Ich bin/Wir sind darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest u.ä. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiterinnen der Einrichtung, sondern bei den Personsberechtigten oder den von Ihnen Beauftragten liegt.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

Eingang am

Datum

Stempel der Tageseinrichtung für Kinder

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Anhang 3d

☐ Nein

**Einwilligungserklärung zur Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation
(Bitte im Kindergarten abgeben)**

Das Erstellen und Führen einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation sieht vor, dass zum Zweck

- der Optimierung und Planung unserer pädagogischen Angebote und
 - zur Optimierung unserer Rückmeldungen an Sie, was den Bildungs- und Entwicklungsstand Ihres Kindes/Ihrer Kinder anbelangt, von den Erzieherinnen gemachte Wahrnehmungen zu
 - besonderen Interessensäußerungen
 - besonderen Fähigkeiten
 - Entwicklungsständen und -fortschritten
- aber auch
- Hinweise darauf, dass in der einen oder anderen Hinsicht eine Förderung sinnvoll sein könnte,

dokumentiert werden. Soweit Sie zugestimmt haben, beinhaltet die Dokumentation auch zweckmäßige Fotografien.

In Elterngesprächen oder bei sonstigen Gelegenheiten werden Sie regelmäßig über unsere Erkenntnisse informiert.

Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Genehmigung. Fotografien werden nur weitergegeben, wenn die betroffenen Erziehungsberechtigten die Frage 2 bejaht haben.

Nach dem Ausscheiden Ihres Kindes oder nach Widerruf Ihrer Zustimmung zur Führung einer solchen Entwicklungsdokumentation werden die bis dahin entstandenen Daten gelöscht, es sei denn, es sind rechtliche Pflichten zur weiteren Aufbewahrung entstanden.

- 1.. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass für mein/unser Kind bzw. meine/unsere Kinder

_____ geb. am _____
Name und Vorname des Kindes

eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation geführt wird: ☐ Ja

☐

2. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass Fotografien, auf denen mein/unser Kind bzw. meine/unsere Kinder mit abgebildet sind, in der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes verwendet werden:

☐ Ja

☐ Nein

Die Einwilligungserklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Zum Widerruf genügt ein formloses Schreiben an die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder.

Ort, Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*
	Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*
Eingang am Datum	Stempel der Tageseinrichtung für Kinder

- * Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Anhang 3e

Einwilligungserklärung - Interne Veröffentlichungen, Fotos, Druckmedien, Veröffentlichung von Druckmedien im Internet
(Bitte im Kindergarten abgeben)

Fotos aus dem Kindergarten lassen den Alltag lebendig werden. Fotos geben Eltern, Besuchern und Interessierten Einblicke und sind später schöne Erinnerungen. Wir nutzen die gemachten Fotos, um auch die Öffentlichkeit an unserem Alltag teilhaben zu lassen. Die Einwilligung kann verweigert oder jederzeit widerrufen werden (widerrufen schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung).

☐ Orts- und Regionalteil der Tageszeitung (=NWZ oder ähnliches)

☐ Sonstiges

☐ NEIN

1.. Innerhalb der Kindertageseinrichtung

Um Einblick in das Alltagsgeschehen und in Aktivitäten der Kindertageseinrichtung zu geben, willige/n ich/wir ein, dass zu diesem Zweck angefertigte Fotos, auf denen mein/unser Kind alleine oder mit anderen Kindern abgebildet ist, in der Einrichtung **ausgelegt bzw. aufgehängt** werden.

☐ JA

☐ NEIN

2. Veröffentlichung von Fotos als Öffentlichkeitsarbeit

Hinweis: Zeitungen, aber auch die anderen unten genannten Druckmedien, können meist auch im Internet eingesehen und von dort heruntergeladen werden. Auf im Internet veröffentlichte Informationen und Bilder kann weltweit zugegriffen werden und sie können von jedermann heruntergeladen, gespeichert und mit anderen Daten zusammengeführt werden. Einmal im Internet veröffentlichte Informationen lassen sich kaum mehr daraus entfernen.

Ich/Wir willige/n ein, dass im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung (**Feste, Aktionen, Projekte**) zu diesem Zweck angefertigte Fotos, auf denen mein/unser Kind alleine oder mit anderen Kinder abgebildet ist, **veröffentlicht werden**.

Ich/Wir willige/n in die Veröffentlichung in den angekreuzten Druckmedien auch dann ein, wenn dies eine **Veröffentlichung im Internet** bedeutet.

☐ JA, in folgende Druckmedien:

☐ Gemeindeblatt der Kommune (=Ebersbach Stadtblatt)

—

Die Einwilligungserklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Zum Widerruf genügt ein formloses Schreiben an die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder.

Ort, Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*
	Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*
Eingang am Datum	Stempel der Tageseinrichtung für Kinder

- * Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Anhang 3f

Einverständniserklärung für die Entbindung von der Schweigepflicht
(Bitte im Kindergarten abgeben)

Name, Vorname: _____
Nachname und Vornamen der Eltern

Anschrift: _____
Straße und Hausnummer

PLZ und Wohnort

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass die Erzieherinnen unseres Kindes

Frau _____

Frau _____

der Kindertageseinrichtung: **Kindertageseinrichtung**
Name/Leitung und Anschrift

im Rahmen der Betreuung meines/unseres Kindes

Nachname und Vorname des Kindes

geb. am _____ Informationen und Unterlagen (einschließlich von Beobachtungsergebnissen, Entwicklungsberichten, medizinischen und sonstigen Befunden) austauscht mit:

- ☐ Kollegen und Kolleginnen derselben Einrichtung ☐ Kooperation Frühförderstelle
☐ Kooperation Schule im Rahmen der Vorschule ☐ Fachberatung der Stadt Eberbach
☐ beim Wechsel in eine andere Einrichtung

Ich entbinde die beteiligten Fachkräfte hiermit von ihrer Schweigepflicht. Eine Weitergabe der Daten über diesen Rahmen hinaus ist ausgeschlossen. Die Einwilligungserklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Zum Widerruf genügt ein formloses Schreiben an die Kindertageseinrichtung Ihres Kindes/Kinder. Dieser Vordruck braucht nicht zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird. **Die Entbindung dient ausschließlich dem Zweck der Weiterführung der pädagogischen Arbeit zum Wohle des Kindes und seiner Entwicklung in der oben genannten Kindertageseinrichtung. Auch bei Erteilung einer Schweigepflichtentbindung sind die Mitarbeiter/innen verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln.**

Ebersbach an der Fils, den _____

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

- * Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Anhang 4

Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz
(Bitte im Kindergarten abgeben)

An die Tageseinrichtung für Kinder

Name und Anschrift der Tageseinrichtung

Das Kind

Name und Vorname des Kindes

geb. am

Anschrift

war an einer ansteckenden Krankheit erkrankt. Die Ansteckungsgefahr ist nach ärztlicher
Einschätzung beendet.

Insoweit bestehen gegen den Wiederbesuch der Tageseinrichtung für Kinder keine Beden-
ken.

Ort, Datum

Unterschrift des Arztes

Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt drauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindertageseinrichtungen, Schulen oder Ferienlager befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund erhält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in **Tabelle 1** aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2**).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht. (**Tabelle 3**).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Erkrankungen stehen Schutzimpfungen zur Verfügung.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter

Tageseinrichtungen für Kinder

Tabelle 1

Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung auf folgenden Krankheiten

- | | |
|--|---|
| - ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) | - Kinderlähmung (Poliomyelitis) |
| - ansteckungsfähige Lungentuberkulose | - Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) |
| - bakterielle Ruhr (Shigellose) | - Krätze (Skabies) |
| - Cholera | - Masern |
| - Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird | - Meningokokken-Infektionen |
| - Diphtherie | - Mumps |
| - durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) | - Pest |
| - Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien | - Röteln |
| - infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter Durchfall und/oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren) | - Scharlach oder andere Infektionen mit Bakterium Streptococcus pyogenes |
| - Keuchhusten (Pertussis) | - Typhus oder Paratyphus |
| | - Windpocken (Varizellen) |
| | - virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) |

Tabelle 2

Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

- | | |
|------------------------|------------------------------------|
| - Cholera-Bakterien | - Typhus oder Paratyphus-Bakterien |
| - Diphtherie-Bakterien | - Shigellen Ruhr-Bakterien |

- EHEC-Bakterien

Tabelle 3

Besuchsverbot und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Erkrankungen **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

- | | |
|--|--|
| - ansteckungsfähige Lungentuberkulose | - Kinderlähmung (Poliomyelitis) |
| - bakterielle Ruhr (Stiellöse) | - Masern |
| - Cholera | - Meningokokken-Infektionen |
| - Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird | - Mumps |
| - Diphtherie | - Pest |
| - durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) | - Röteln |
| - Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien | - Typhus oder Paratyphus |
| | - virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) |
| | - Windpocken (Varizellen) |

Nach einer Vorlage des RKI: www.rki.de